

Freiburg im Breisgau, den 7. August 2013

Inhalt: Richtlinien über die Einrichtung von Telearbeit (Telearbeitsrichtlinien). — 47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: Netzwerke – Portale des Glaubens. — Errichtung einer Seelsorgeeinheit. — Warnung vor Herrn Hubertus Groppe. — Personalmeldungen: Ernennung. – Inkardination. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 127

Richtlinien über die Einrichtung von Telearbeit (Telearbeitsrichtlinien)

Bezüglich der Einrichtung von Telearbeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses tätig sind, werden folgende Richtlinien erlassen:

I. Einleitung

„Telearbeit ist jede auf Informations- und Kommunikationstechnik gestützte Tätigkeit, die ausschließlich oder zeitweise an einem außerhalb der zentralen Betriebsstätte liegenden Arbeitsplatz verrichtet wird. Dieser Arbeitsplatz ist mit der zentralen Betriebsstätte durch elektronische Kommunikationsmittel verbunden.“

Telearbeit eröffnet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, die beruflichen Belange mit familiären Verpflichtungen oder besonderen Lebensbedingungen im Interesse von Dienstgeber und Dienstnehmer stärker miteinander zu vereinbaren.

Dem Dienstgeber bietet sie die Möglichkeit, die Berufserfahrung bewährter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ansonsten die Berufstätigkeit zumindest vorübergehend aufgeben müssten, weiterhin zu nutzen, den Spielraum für die Gestaltung von Arbeitsplätzen bei strukturellen Änderungen zu erweitern und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

Vorhandene Arbeitsmittel können flexibel eingesetzt werden. Arbeitsorte können multipel genutzt werden.

II. Einrichtung eines Telearbeitsplatzes

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erzdiözese Freiburg kann vom Dienstgeber unter den u. g. Voraus-

setzungen die Möglichkeit eingeräumt werden, Tätigkeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte an einem innerhalb der eigenen Wohnung einzurichtenden Arbeitsplatz zu erledigen.

Telearbeit sollte i. d. R. als „alternierende Telearbeit“ vereinbart werden, so dass die berufliche Tätigkeit im Wechsel zwischen dem häuslichen und dem betrieblichen Arbeitsplatz ausgeübt wird. Die Aufteilung der Arbeitszeit zwischen dem betrieblichen und dem häuslichen Arbeitsplatz ergibt sich aus dem Charakter der Aufgaben und den Erfordernissen der unmittelbaren Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kollegen.

III. Voraussetzungen

1. Telearbeit wird frei vereinbart, wenn sie im gegenseitigen Interesse von Dienstgeber und Dienstnehmer liegt. Auf Telearbeit besteht kein Rechtsanspruch.
2. Wenn Telearbeit von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter gewünscht wird, sind insbesondere die folgenden Voraussetzungen auf Seite der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Betracht zu ziehen:
 - a. vom Dienstgeber anerkannte besondere familiäre oder gesundheitliche Gründe oder besondere Lebensbedingungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters,
 - b. räumliche Voraussetzungen für einen häuslichen Arbeitsplatz,
 - c. Fähigkeit zur Arbeitsorganisation und Selbstdisziplin,
 - d. Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit und
 - e. Teamfähigkeit.
3. Eine berufliche Tätigkeit ist grundsätzlich dann geeignet für Telearbeit, wenn sie ohne große Einschränkungen ortsunabhängig durchgeführt werden kann. Eine schnelle Kommunikation und Kooperation mit den Kollegen/innen und der oder dem Vorgesetzten am Dienstort ist unverzichtbar. Die Verantwortung für den angemessenen internen Informationsfluss tragen Vor-

gesetzte und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gemeinsam. Die Verteilung der betrieblichen und häuslichen Arbeitszeit muss der beruflichen Tätigkeit und den Kooperationsmöglichkeiten entsprechen. Die Entscheidung über die Geeignetheit der beruflichen Tätigkeit obliegt dem Dienstgeber.

IV. Verfahren

1. Der Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist mit einer Stellungnahme des unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.
2. Wird der Antrag positiv beschieden, wird eine schriftliche Vereinbarung über Telearbeit abgeschlossen.
3. Telearbeit wird grundsätzlich befristet vereinbart. Eine wiederholte Antragstellung ist möglich.
4. Fahrten zwischen der häuslichen und der betrieblichen Arbeitsstätte gelten nicht als Arbeitszeit.
5. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bleiben davon unberührt.
6. Die Vereinbarung von Telearbeit darf sich nicht nachteilig auf die berufliche Entwicklung oder die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten auswirken.
7. Die Vereinbarung von Telearbeit ist der zuständigen Mitarbeitervertretung im Rahmen der Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungsordnung zuzuleiten.

V. Durchführung

1. Innerhalb der häuslichen Wohnung ist ein geeigneter datengeschützter Arbeitsplatz einzurichten. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter stellt den Büroraum und das notwendige Mobiliar zur Verfügung und trägt die Betriebskosten. Der Dienstgeber stellt die notwendige technische Ausrüstung zur Verfügung und prüft, ob ein ausreichend dimensionierter Datenanschluss (z. B. ISDN, DSL oder Kabelanschluss) vorhanden ist. Verbrauchsmittel (Druckpatronen, Papier etc.) werden gestellt. Service und Reparatur der zur Verfügung gestellten Geräte werden durch den Dienstgeber veranlasst.
2. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, die bereitgestellten Arbeitsmittel vor dem Zugriff Dritter zu schützen und die Bestimmungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Datensicherung einzuhalten. Die Nutzung der vom Dienstgeber zur

Verfügung gestellten Arbeitsmittel für private Zwecke ist untersagt.

3. Werden Arbeitsmittel durch die Nutzerin oder den Nutzer grob fahrlässig oder mit Vorsatz beschädigt oder kommen abhanden (z. B. das Notebook), haftet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im gesetzlichen Umfang.
4. Die am häuslichen Arbeitsplatz geleistete Arbeitszeit ist zu dokumentieren.
5. Nach Beendigung der Telearbeit sind die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel unverzüglich zurückzugeben.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2013 für die Dauer von drei Jahren bis 31. Juli 2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. Juli 2013

Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Nr. 128

47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel: Netzwerke – Portale des Glaubens

In sozialen Netzwerken entstehen neue Formen von Beziehungen und Gemeinschaft. Darauf weist Papst em. Benedikt XVI. zum diesjährigen Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (Sonntag, 8. September 2013) hin. Dieser steht unter dem Leitwort „*Soziale Netzwerke: Portale der Wahrheit und des Glaubens; neue Räume der Evangelisierung*“. Es brauche Menschen, „die um den Wert des Dialogs, der Diskussion und der logischen Argumentation wissen“, denn die Gläubigen spürten, „dass die Frohe Botschaft – wenn sie nicht auch in der digitalen Welt bekannt gemacht wird – in der Lebenswelt vieler Menschen, für die dieser Raum existentiell und wichtig ist, abwesend sein könnte“. So sei es geboten, neue Kommunikationsformen zu erlernen, „um es dem unbegrenzten Reichtum des Evangeliums zu ermöglichen, Ausdrucksformen zu finden, die in der Lage sind, Verstand und Herz aller Menschen zu erreichen“.

Die Kollekte am 8. September 2013 dient überdiözesanen Aufgaben der deutschen Bischöfe im Medienbereich. Ein Teil verbleibt in der Diözese. Mit ihren Erträgen wird vor allem die Aus- und Fortbildung journalistischer Nachwuchskräfte finanziert, die später bei der weltlichen und

kirchlichen Presse, bei öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksendern und Online-Publikationen arbeiten.

Die Medienarbeit des Erzbistums Freiburg bedient öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten, Printmedien und das Internet (www.ebfr.de). Die Stabsstelle Kommunikation repräsentiert das Erzbistum in den sozialen Medien über verschiedene Twitter-Accounts (z. B.: <http://twitter.com/BistumFreiburg> und <http://twitter.com/MeMoEBFR>), Youtube (<http://www.youtube.com/erzbistumfreiburg>) und eine eigene Facebook-Seite (<http://www.facebook.com/erzdioezese-freiburg>).

Anlässlich des Welttages der Sozialen Kommunikationsmittel sollte sich jeder Einzelne die Frage stellen: Wie kann ich persönlich so in sozialen Netzwerken präsent sein, dass die Frohe Botschaft in meinen Beiträgen erfahrbar wird? Wo kann ich mich einmischen, wo kann ich deeskalierend wirken, wo kann ich zur Sachlichkeit einer Debatte beitragen oder christliche Perspektiven eröffnen? Social Media Leitlinien werden zurzeit erprobt – der Entwurf kann im Intranet (unter Kommunikation) heruntergeladen werden.

Für Rückmeldungen, Beratung und Hilfe in puncto Öffentlichkeitsarbeit steht die Stabsstelle Kommunikation des Erzbischöflichen Ordinariates, Tel.: (07 61) 21 88 - 2 43, kommunikation@ordinariat-freiburg.de, gerne zur Verfügung.

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte – **getrennt von allen anderen Kollekten** – an die Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, Konto-Nr. 7404040841 bei der Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, mit dem Verwendungszweck „K09“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass-Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Hinweis: Die Botschaft von Papst em. Benedikt XVI. zum 47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ist im Internet zu finden unter der Adresse: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/communications/index_ge.htm.

Nr. 129

Errichtung einer Seelsorgeeinheit

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 29. September 2013 die *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael*, bestehend aus den Pfarreien St. Bernhard Karlsruhe, St. Martin Karlsruhe und St. Hedwig Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe, errichtet und Pfarrer Erwin Schmidt zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit ernannt.

Mitteilung

Nr. 130

Warnung vor Herrn Hubertus Groppe

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz warnt vor Herrn Hubertus Groppe aus Paderborn. Herr Groppe tritt seit vielen Jahren dem äußeren Erscheinungsbild nach als Kleriker auf. Er hat in den vergangenen Jahren mehrfach „Weißen“ an sich vornehmen lassen durch Personen, die nicht in Verbindung zur römisch-katholischen Kirche stehen, und leitet aus diesen Weißen Ansprüche auf Anerkennung als Priester in unserer Kirche ab. Wiederholt hat er sich an katholische Stellen und Einrichtungen gewandt und – gelegentlich erfolgreich – um Zulassung zu liturgischen Amtshandlungen gebeten. Durch Dekret vom 13. März 2012 hat der Erzbischof von Paderborn festgestellt, dass Herr Groppe, der sich auch „Bruder Hubertus“ nennt, sich die Tatstrafe der Exkommunikation zugezogen hat.

Herr Groppe ist in der Vergangenheit vorwiegend im Raum Paderborn aktiv gewesen. Zuletzt hat er jedoch seinen Wirkungsraum überregional ausgeweitet.

Personalmeldungen

Nr. 131

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 24. Juni 2013 Herrn *Bernhard Stahlberger* zum *Pfarrer* der Pfarrei St. Martin Görwihl, Dekanat Waldshut, ernannt.

Inkardination

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Bonaventura Stephan Gerner*, Vikar in den Seelsorgeeinheiten Kuppenheim und Muggensturm-Oberweier und bisher Mitglied der Ordensgemeinschaft der Benediktiner, mit Wirkung vom 10. Juli 2013 in die Erzdiözese Freiburg inkardiniert.

Anweisungen/Versetzungen

21. Juli: *P. Andrzej Walkowiak OFMConv* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Mosbach-Buchen


5. Sept.: Neupriester *Marius Fletschinger* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Neckargmünd*, Dekanat Kraichgau

Amtsblatt

Nr. 22 · 7. August 2013

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 22 · 7. August 2013

5. Sept.: Neupriester *Matthias Huber* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Konstanz Altstadt*, Dekanat Konstanz

Neupriester *Martin Metzler* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Empfingen-St. Ulrich*, Dekanat Zollern

Neupriester *Dominik Rimmele* als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Bad Säckingen*, Dekanat Waldshut

Neupriester *Stefan Schmid* als Vikar in die *Seelsorgeeinheiten Bad Krozingen* und *Hartheim*, Dekanat Breisach-Neuenburg

9. Sept.: Vikar *Dominik Feigenbutz*, Bad Säckingen, in die *Seelsorgeeinheit Pforzheim Innenstadt*, Dekanat Pforzheim

Vikar *Bernd Gehrke*, Tauberbischofsheim, in die *Seelsorgeeinheit Offenburg Ost*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Vikar *Karlheinz Kläger*, Mosbach, in die *Seelsorgeeinheit Oberkirch*, Dekanat Acher-Renchtal

Vikar *Christian Nötzel*, Empfingen, in die *Seelsorgeeinheit Radolfzell St. Radolt*, Dekanat Konstanz

Vikar *Nelson Ribeiro*, Neckargemünd, in die *Seelsorgeeinheit Waldkirch*, Dekanat Emdingen-Waldkirch

Vikar *Oliver Störr*, Bad Krozingen, in die *Seelsorgeeinheit Mannheim Süd*, Dekanat Mannheim

Vikar *Rainer Warneck*, Konstanz, in die *Seelsorgeeinheit Tauberbischofsheim*, Dekanat Tauberbischofsheim

1. Okt.: Pfarrer *Wolfgang Winter* als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Karlsdorf-Neuthard-Büchenau*, Dekanat Bruchsal

14. Okt.: Pfarradministrator *Michael Keller*, Achern-Gamshurst, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Gernsbach*, Dekanat Rastatt

1. Dez.: Pfarrer *Karl Leib*, Dogern, als Hausgeistlicher zu den *Cistercienserinnen in Lichtenthal*, Dekanat Baden-Baden

Entpflichtungen

Diakon *Lothar Schindler* wurde mit Ablauf des 30. Juni 2013 von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf in der *Seelsorgeeinheit Sinsheim*, Dekanat Kraichgau, entpflichtet.

P. Mariusz Gruszczyński OFMConv wurde mit Ablauf des 21. Juli 2013 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Seelsorgeeinheit Walldürn*, Dekanat Mosbach-Buchen, entpflichtet.

P. Wilfried Balling OSA wurde mit Ablauf des 31. Juli 2013 von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Messelhausen*, Dekanat Tauberbischofsheim, entpflichtet.

P. Marcin Jakub Kozłowski OFM wurde mit Ablauf des 31. Juli 2013 von seinen Aufgaben als Vikar in der *Seelsorgeeinheit Freiburg-Wiehre-Günterstal*, Dekanat Freiburg, entpflichtet.

P. Jakob Olszewski OSA wurde mit Ablauf des 31. Juli 2013 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der *Seelsorgeeinheit Messelhausen*, Dekanat Tauberbischofsheim, entpflichtet.